

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15  
46149 Oberhausen  
31.01.2011  
Tel. 0176 51 58 95 75

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Staatsanwaltschaft Essen  
Zweigertstraße 56  
45130 Essen

Strafanzeige wegen Untreue gegen Unbekannt bei der Stadt Oberhausen, Schwartzstraße 72,  
46045 Oberhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Olaf Hinkemeyer, Jürgen Flötgen und Maria Elisabeth Worrying verklagten mich als Privatleute durch zwei Instanzen vor dem Landgericht Duisburg (Aktenzeichen: 10 O 454/05) und dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Aktenzeichen: I-15 U 61/06). Vor dem Oberlandesgericht wurde am 29.11.2006 ein Vergleich geschlossen, dem zufolge die Kläger 80 % und ich als Beklagter 20 % der Kosten des Rechtsstreits tragen mußten.

Nach dem Kostenfestsetzungsbeschuß vom 16.05.2007 (**Anlage 1**) standen der beklagten Partei von den Klägern 1.615,41 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.04.2007 zu.

Die Kläger waren Mitarbeiter der Stadt Oberhausen, aber die Stadt war an dem Rechtsstreit nicht beteiligt.

Nach Aussage meines Rechtsanwaltes hat die Stadt Oberhausen anstelle der Kläger aus öffentlichen Mitteln die Zahlung von 1.615,41 EUR nebst Zinsen übernommen:

„Mit Eingang des Kostenfestsetzungsbeschlusses wurde von der Stadt Oberhausen als Arbeitgeberin der Klägerseite Zahlung auf den Kostenfestsetzungsbeschuß hierhin geleistet.“  
(**Anlage 2**)

(Schreiben meines damaligen Rechtsanwaltes Uwe Reuter, Friedrichstraße 20, 45468 Mülheim, an den Beauftragten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Herrn M. Schmitz-Henrich, Am Bahnhof Broich 19, 45479 Mülheim, vom 20.10.2010)

Bei den 1615,41 EUR handelt es sich nur um den Ausgleich (Übergang) von der Klägerseite an die Beklagtenseite.

Ob die Stadt Oberhausen für die Kläger auch die Gerichtskosten und die Kosten ihres eigenen Rechtsanwaltes übernommen hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Der Rechtsanwalt der Kläger war Herr Jürgen Stank, Dudelerstraße 22, 46147 Oberhausen.

Die außergerichtlichen Kosten, die den Klägern auferlegt wurden, betragen in der 1. Instanz 2.370,48 € und in der 2. Instanz 3.776,58 €. (Kostenausgleichung 1. Instanz, 2. Instanz)  
**(Anlage 3)**

Hochachtungsvoll

Alfred Bomanns  
Anlagen: 3

202

10 O 454/05



## Landgericht Duisburg

### Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn Olaf Hinkemeyer, [REDACTED] Oberhausen,
2. des Herrn Jürgen Flötgen, [REDACTED] Oberhausen,
3. der Frau Maria Elisabeth Worring, [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Stank, Golland, Otto, Pöhler,  
Dudelerstr. 22, 46147 Oberhausen,

g e g e n

Herrn Alfred Bomanns, Rossbachstraße 15, 46149 Oberhausen,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Reuter und Partner, Friedrichstr. 20,  
45468 Mülheim,

sind auf Grund des Vergleichs des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29.11.2006 (Aktenzeichen I-15 U 61/06) **von den Klägern** 1.615,41 EUR - eintausendsechshundertfünfzehn EUR und einundvierzig Cent - nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 02.04.2007 **an den Beklagten** zu erstatten.

Die Berechnung der außergerichtlichen Kosten ist beigelegt bzw. bereits übersandt.

Die dieser Kostenfestsetzung zugrunde liegenden Titel sind vollstreckbar.

**Gründe:**

# Anlage 1

Auf Beklagtenseite wurde hinsichtlich der II. Instanz ein Mehrwertsteuersatz von 16 % berücksichtigt, da der Vergleich bereits am 29.11.2006 geschlossen wurde.

763

Duisburg, 16.05.2007

Landgericht

Tuschen

Rechtspfleger

# Anlage 2

Mit Vergleich vom 29.11.2006 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf eine Kostengrundentscheidung getroffen, wonach von den Kosten des Rechtsstreits sowie des Vergleiches die Kläger als Gesamtschuldner 80 % und der Beklagte (= Beschwerdeführer) 20 % übernehmen.

Im Wege der Prozesskostenhilfevergütung wurden hierhin € 1.907,74 gezahlt. Darüber hinaus wurde die Differenz zur Wahlanwaltsvergütung geltend gemacht für die Tätigkeit erster und zweiter Instanz.

Mit Eingang des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Landgerichts Duisburg wurde von der Stadt Oberhausen als Arbeitgeberin der Klägerseite Zahlung auf den Kostenfestsetzungsbeschluss hierhin geleistet.

## 1. Instanz

### Kostenausgleichung

#### **1. Gerichtskosten**

Die Gerichtskosten sind gesondert ausgeglichen worden.  
Es ergab sich ein Übergangsanspruch zugunsten der klagenden Partei in Höhe von:

0,00 €

#### **2. Aussergerichtliche Kosten**

Die klagende Partei hat angemeldet  
Abzusetzen waren  
Verbleiben

1.637,80 €

0,00 €

1.637,80 €

Die beklagte Partei hat angemeldet  
Abzusetzen waren  
Verbleiben

1.325,30 €

0,00 €

1.325,30 €

Ausgleichungsfähige Kosten:  
Insgesamt

2.963,10 €

Hiervon trägt die klagende Partei

4/5

somit

2.370,48 €

Die eigenen Kosten betragen  
Erstattungsanspruch somit

1.637,80 €

732,68 €

An Prozesskostenhilfe hat der Bekl. V. bereits  
erhalten:

713,40 €

Somit sind nur noch  
gegen den Kl. festsetzbar  
Übergang gem. § 130 BRAGO / § 59 RVG

611,90 €

120,78 €

#### **Gesamterstattungsanspruch**

Gerichtskosten  
Aussergerichtliche Kosten  
**Summe**

0,00 €

611,90 €

611,90 €

## 2. Instanz

Kostenausgleichung**1. Gerichtskosten**

Die Gerichtskosten sind gesondert ausgeglichen worden.  
Es ergab sich ein Übergangsanspruch zugunsten der  
klagenden Partei in Höhe von:

0,00 €

**2. Aussergerichtliche Kosten**

Die klagende Partei hat angemeldet  
Abzusetzen waren  
Verbleiben

2.522,88 €

0,00 €

2.522,88 €

Die beklagte Partei hat angemeldet  
Abzusetzen waren  
Verbleiben

2.197,85 €

0,00 €

2.197,85 €

Ausgleichungsfähige Kosten:  
Insgesamt

4.720,73 €

Hiervon trägt die klagende Partei

4/5

somit

3.776,58 €

Die eigenen Kosten betragen  
Erstattungsanspruch somit

2.522,88 €

1.253,70 €

An Prozesskostenhilfe hat der Bekl. V. bereits  
erhalten:

1.194,34 €

Somit sind nur noch

gegen den Kl. festsetzbar

1.003,51 €

Übergang gem. § 130 BRAGO / § 59 RVG

250,19 €

**Gesamterstattungsanspruch**

Gerichtskosten

0,00 €

Aussergerichtliche Kosten

1.003,51 €

**Summe**

1.003,51 €



Staatsanwaltschaft Duisburg, 47057 Duisburg

25.07.2011  
Seite 1

Herrn  
Alfred Bomanns  
Roßbachstraße 15  
46149 Oberhausen

Aktenzeichen  
**181 Js 321/11**  
bei Antwort bitte angeben

Telefon: (0203) 9938-5  
Durchwahl:  
Telefax: (0203) 9938-888  
Poststelle  
@sta-Duisburg.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Koloniestr. 72  
47057 Duisburg

## **Ermittlungsverfahren gegen die Stadt Oberhausen wegen Untreue**

Datum der Strafanzeige: 31.01.2011

Sehr geehrter Herr Bomanns,

das Ermittlungsverfahren habe ich gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt, da nach Prüfung der Sach- und Rechtslage eine Straftat nicht vorliegt. Vielmehr ist es in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, welche sich u.a. auch mit dem Verhältnis von öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wie z.B. der Stadt Oberhausen zu ihren Angestellten und Beamten befassen, anerkannt, dass die Fürsorgepflicht eines solchen Dienstherrn/seinen Amtsträgern gegenüber/diesem/die Übernahme der Kosten der Rechtsverfolgung zum Schutz vor ehrverletzenden Äußerungen, welche in Zusammenhang mit dienstlichem Verhalten oder der dienstlichen Stellung des Beamten oder Angestellten stehen, gebietet.


Nach Lektüre des Zivilverfahrens habe ich festgestellt, dass diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind, da die von Ihnen seinerzeit veröffentlichte Homepage persönliche Informationen über die sie verklagenden Mitarbeiter der Stadt Oberhausen enthielten, welche mit der Sache selber nichts zu tun hatten (z. B. Familienstand und Kinder), die Privatwohnungen von außen zeigten und auch zum Teil Formulierungen enthielt, die es zumindest nahelegten, eine gerichtliche Klärung unter dem Gesichtspunkt der Ehrabschneidung zu veranlassen (z. B. bez. der Klägerin Worryng: "Die 49jährige stammt aus dem Kindergarten.-Milieu").

Da die Rechtsverfolgung ex ante nicht ohne Aussicht auf Erfolg erschien, ist die Übernahme der Verfahrenskosten auch mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens nicht zu beanstanden.

Daher habe ich das Ermittlungsverfahren nach § 170 II StPO eingestellt.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Hochachtungsvoll



Dr. Weißner  
Staatsanwalt

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15  
46149 Oberhausen  
08.08.2011  
Tel. 0176 51 58 95 75

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Staatsanwaltschaft Duisburg  
Der Leitende Oberstaatsanwalt  
Koloniestraße 72  
47057 Duisburg  
Telefax 0203 9938888

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Staatsanwalt Dr. Christian Leißner

Sehr geehrter Herr Claßen,

Staatsanwalt Dr. Leißner war mit dem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Untreue (Aktenzeichen 181 Js 321/11) betraut.

In seinem Bescheid vom 25.07.2011 behauptet er, ich hätte über die Kläger Olaf Hinckemeyer, Maria Elisabeth (Marlies) Worrying und Jürgen Flötgen möglicherweise ehrverletzende Äußerungen gemacht.

Dr. Leißner zitiert folgenden Satz von meiner Homepage, der sich auf die Klägerin Worrying bezieht: „Die 49jährige stammt aus dem Kindergarten-Milieu.“

- Diesen einen Satz will Dr. Leißner als mögliche „Ehrabschneidung“ verstanden wissen!

Die Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ) stellte die Klägerin am 27.03.2003 in ihrem Lokalteil Oberhausen vor und berichtete mit deren Zustimmung:

„Marlies Worrying kann sich ein Leben ohne Kinder nicht vorstellen. Nach dem Abitur ließ sich die gebürtige Essenerin zur Erzieherin ausbilden. ... Vier Jahre lang blieb Marlies Worrying als Gruppenleiterin schließlich in der Essener Kindertageseinrichtung ... Schweren Herzens wandte sie also "ihren" Kindern den Rücken und dem Fach Sozialpädagogik an der Uni Essen die Aufmerksamkeit zu ...

Nach dem Abschluß aber zog es sie als Leiterin zu einer Essener Kindertagesstätte zurück. Nach drei Jahren wechselte sie nach Oberhausen ... 2001 übernahm Marlies Worrying im Kinderpädagogischen Dienst die Leitung des Fachbereichs Kindertageseinrichtung und Kinderbüro.“

Dementsprechend berichtete ich auf meiner Homepage wahrheitsgemäß:

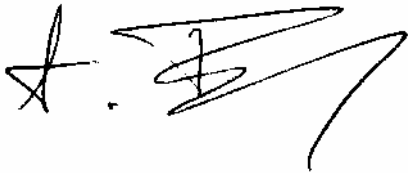
„Die 49jährige stammt aus dem Kindergarten-Milieu: Sie war Leiterin einer Kindertagesstätte in Essen. Auf dem zweiten Bildungsweg erwarb sie einen Abschluß im Fach Sozialpädagogik an der Universität Essen.“

Wie man meine Aussage als Ehrverletzung interpretieren soll, versteht wohl nur Ihr Staatsanwalt Dr. Leißner. Frau Worrying ist stolz auf ihre langjährige Tätigkeit im Kindergarten-Milieu.

Ich soll angeblich drei Personen in ihrer Ehre verletzt haben, als „Beleg“ dafür nennt Dr. Leißner ein Zitat von sechs Wörtern, das sich nur auf eine dieser Personen bezieht, und überdies stützt dieser Satz in keiner Weise seine Beschuldigung.

Herr Dr. Leißner hat sich das Zivilverfahren zu Gemüte geführt, er hat den Inhalt aber verdreht. In dem Zivilverfahren ging es nicht um ehrverletzende Äußerungen, sondern um angebliche Verstöße gegen die informationelle Selbstbestimmung der Kläger. Dies ist Staatsanwalt Dr. Leißner vollauf bewußt.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', with a large, sweeping flourish extending to the right.

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15  
46149 Oberhausen  
15.08.2011  
Tel. 0176 51 58 95 75

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf  
Sternwartstraße 31  
40223 Düsseldorf  
Telefax 0211 9016 200

Beschwerde gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen Untreue  
Bescheid der Staatsanwaltschaft Duisburg vom 25.07.2011, Aktenzeichen **181 Js 321/11**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Staatsanwalt Dr. Leißner hat das Ermittlungsverfahren eingestellt. Er behauptet, eine strafbare Handlung liege nicht vor. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebiete die Übernahme von Kosten zum Schutz vor ehrverletzenden Äußerungen. Dies sei im vorliegenden Fall erfüllt gewesen. Die Rechtsverfolgung sei auch nicht ohne Aussicht auf Erfolg gewesen.

Diese Auffassung ist rechtsirrig. Im zugrundeliegenden Zivilverfahren ging es nicht um ehrverletzende Äußerungen. Die Kläger Olaf Hinkemeyer, Maria Elisabeth Worrington und Jürgen Flötgen haben nicht auf Unterlassung ehrverletzender Aussagen geklagt. Statt dessen ging es um angebliche Verstöße gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

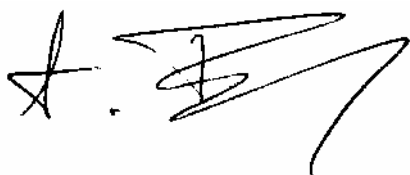
Die Klage war in der Hauptsache von vornherein ohne Aussicht auf Erfolg. Am Landgericht Duisburg haben die Kläger zu 100 % verloren. In der Verhandlung am Oberlandesgericht sagte der Vorsitzende Richter, die Kläger würden *eventuell* in einem von insgesamt acht Punkten, die sie beantragt hatten, recht bekommen. Der Richter sagte dem Rechtsanwalt der Kläger, da sehe er normalerweise ganz andere Sachen. Das hätte der Rechtsanwalt der Kläger vorher wissen müssen!

Falsch ist auch die Ansicht des Staatsanwaltes Dr. Leißner, meine Homepage habe persönliche Daten über die Kläger enthalten, „welche mit der Sache selber nichts zu tun hatten (z. B. Familienstand und Kinder)“.

Wenn Jürgen Flötgen als Leiter des Kinderpädagogischen Dienstes Mittel an Kindergärten vergibt und seine Tochter einen solchen betreibt, hat das sehr wohl mit der Sache zu tun. Wenn Olaf Hinkemeyer Leiter des Kinderbüros ist und seine Frau in der gleichen Abteilung arbeitet, ist das auch für die Bürger interessant. Diese Informationen stehen heute noch unverändert auf der Homepage und sind vom Oberlandesgericht nicht bemängelt worden.

Durch die mißbräuchliche Verwendung von Steuergeldern bin ich als Bürger und Steuerzahler der Stadt Oberhausen geschädigt worden.

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns



Generalstaatsanwaltschaft · Postfach 19 01 52 · 40111 Düsseldorf

Herrn  
Alfred Bomanns  
Roßbachstraße 15  
46149 Oberhausen

17. August 2011  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
**4 Zs 1805/11**  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in:  
Herr Meyer  
Telefon: 0211 9016-155

**Ihre Beschwerde vom 15. August 2011 gegen die Einstellung des  
Verfahrens 181 Js 321/11 der Staatsanwaltschaft Duisburg**

Sehr geehrter Herr Bomanns,

Ihre vorbezeichnete Beschwerde ist hier eingegangen. Sobald die  
Bearbeitung abgeschlossen ist, werden Sie einen weiteren Bescheid  
erhalten.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Meyer

Staatsanwalt

Beglaubigt

  
Linden

Justizbeschäftigte



Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Sternwartstraße 31  
40223 Düsseldorf  
Telefon: 0211 9016-0  
Telefax: 0211 9016-200  
Email: [poststelle@gsta-  
duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@gsta-duesseldorf.nrw.de)  
Internet:  
[www.gsta-duesseldorf.nrw.de](http://www.gsta-duesseldorf.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704 und 709  
bis Haltestelle  
Georg-Schulhoff-Platz



Generalstaatsanwaltschaft · Postfach 19 01 52 · 40111 Düsseldorf

Herrn  
Alfred Bomanns  
Roßbachstrasse 15  
46149 Oberhausen

9. September 2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

**4 Zs 1805/11**

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in:

Herr Meyer

Telefon: 0211 9016-155

**Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Stadt Oberhausen  
wegen Untreue  
(181 Js 321/11 der Staatsanwaltschaft Duisburg)**

Sehr geehrter Herr Bomanns,

auf Ihre Beschwerde vom 8. August 2011 sind mir die Akten zur Entscheidung vorgelegt worden. Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich keinen Anlass zu Maßnahmen. Die Einstellung des Verfahrens entspricht der Sach- und Rechtslage.

Ihr Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Ob der Formulierung „Kindergarten - Milieu“ ein ehrabschneidendes Werturteil zu entnehmen ist, kann im Ergebnis dahinstehen. Denn zur Pflicht des Dienstherrn gehört es, seine Bediensteten vor Angriffen, selbst wenn diese keine beleidigende Qualität aufweisen sollten, zu schützen. Es obliegt dabei dem pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn darüber zu befinden, wie er seiner Schutzpflicht genügen will. Gemessen an diesen Kriterien ist die Kostenübernahme im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden. Die Entscheidung bewegt sich zur Kostenübernahme im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Sternwartstraße 31  
40223 Düsseldorf  
Telefon: 0211 9016-0  
Telefax: 0211 9016-200  
Email: [poststelle@gsta-  
duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@gsta-duesseldorf.nrw.de)  
Internet:  
[www.gsta-duesseldorf.nrw.de](http://www.gsta-duesseldorf.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704 und 709  
bis Haltestelle  
Georg-Schulhoff-Platz



Ihre Beschwerde und die damit verbundenen Vorwürfe gegen Staatsanwalt Dr. Leißner weise ich als unbegründet zurück.

9. September 2011  
Seite 2 von 2

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franzen'.

Franzen

Leitender Oberstaatsanwalt